

Vorblatt und Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Anlass für die nachstehende Neuregelung ist die Gemeindestruktureform: Im Jahr 2009 haben sich die Gemeinden Gai und Hafning bei Trofaiach mit den Tourismusgemeinden Trofaiach, St. Michael in Obersteiermark, St. Peter-Freienstein und Traboch zu einem gemeinsamen Tourismusverband mit dem Namen „HerzBergLand“ zusammengeschlossen.

Durch die Gemeindezusammenlegung mit der Gemeinde Trofaiach, gibt es die Gemeindennamen Gai und Hafning bei Trofaiach nicht mehr, weil der neue Gemeindename „Stadtgemeinde Trofaiach“ lautet.

Da in der Verordnung vom 12. Oktober 2009 die Gemeinden Gai und Hafning bei Trofaiach angeführt sind, es diese Gemeinden jedoch nicht mehr gibt, ist die Anpassung nötig.

2. Inhalt:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Gai und Hafning bei Trofaiach sowie der Stadtgemeinde Trofaiach auf Vereinigung der drei Gemeinden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2013 die Genehmigung erteilt. Die Vereinigung der drei Gemeinden wurde im LGBL Nr. 107/2012 kundgemacht. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Stadtgemeinde Trofaiach“.

Die Gemeinden Gai, Hafning bei Trofaiach, St. Michael in Obersteiermark, St. Peter-Freienstein, Traboch und Trofaiach, haben mit Eingabe vom 20. 8. 2009 Anträge betreffend die Bildung eines gemeinsamen Tourismusverbandes eingebracht. Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Oktober 2009, wurden die oben genannten Gemeinden zu einem gemeinsamen Tourismusverband, welcher die Bezeichnung Tourismusverband „HerzBergLand“ trägt, zusammengeschlossen.

Durch die Vereinigung der Gemeinden Gai, Hafning bei Trofaiach und Trofaiach zu einer Gemeinde, wird eine neue Verordnung mit den Gemeinden St. Michael in Obersteiermark, St. Peter-Freienstein, Traboch und der Stadtgemeinde Trofaiach, erforderlich.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorliegende Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.